

FREILAND-Empfehlung - Freilandhaltung von Zuchtsauen

Allgemeines

Schweine sind intelligente und saubere Tiere. Ihren vielschichtigen und interessanten Verhaltensweisen (Erkundungsverhalten/ Wühlen, Komfortverhalten, Sozialverhalten, Mutter-Kind-Verhalten...) wird jedoch in der herkömmlichen Schweinehaltung meist nicht Rechnung getragen. Infolge mangelnder Tiergerechtigkeit kommt es in derartigen Stallhaltungssystemen gehäuft zu Verhaltensstörungen (z. B. Kannibalismus bei Mastschweinen, Hundesitzigkeit bei Zuchtsauen) und zu massiven Einbrüchen der Tiergesundheit sowie der Fitness. Dies schlägt sich meist auch finanziell in Form von Tierverlusten, mangelnder Fruchtbarkeit, schlechter Fleischqualität etc. zu Buche.

Die Freilandhaltung von Schweinen kann dazu eine artgemäße und rentable Alternative sein! Allerdings sollte "Freilandhaltung" nicht mit der Vorstellung verbunden sein, dass sobald die Tiere im Freien sind und einen Zaun rund um sich haben, die Arbeit getan ist. Eine tier- und umweltgerechte Schweine-Freilandhaltung erfordert nicht nur Knowhow, sondern auch professionelles und sorgsames Management aber vor allem Wissen um das Wesen und das Verhalten der Tiere. Der Erfolg einer Freilandhaltung von Schweinen hängt maßgeblich von dem Verantwortungsbewusstsein der Betreiber ab!

Die folgenden FREILAND-Empfehlungen sollen einen Überblick über das Basiswissen zur Betreuung einer Zuchtsauen-Freilandhaltung bieten.

Haltung und Management

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 843/2007 (ab 2021: 2018/848) i.d.g.F. dürfen maximal 6,5 Zuchtsauen/ha/Jahr (entspricht 170kg Reinstickstoff/ha/Jahr) gehalten werden.

Im Sinne der in der ökologischen Viehwirtschaft angestrebten geschlossenen Nährstoffkreisläufe, sollte die Freilandhaltung von Schweinen in die Fruchtfolge integriert werden. Empfohlen wird die Sauenhaltung nach Getreide mit Untersaat oder auf Klee gras-/Luzernes schlägen. Nach Hackfrüchten sollte die Haltung unterbleiben. Die Sauen sollten maximal für 1 Jahr auf derselben Fläche bleiben.

Beispiel für die Einbindung von Sauen in die Fruchtfolge:

1. Jahr: Getreide mit Untersaat oder begrünte stillgelegte Fläche
2. Jahr: Sauen
3. Jahr: Winterweizen
4. Jahr: Hackfrucht

Sauen sind in Gruppen zu halten, die Gruppengröße sollte 8 Tiere nicht übersteigen. 5 Tage vor dem Abferkeln müssen die Sauen jedoch die Möglichkeit bekommen, sich von der Gruppe abzusondern. Spätestens 10-20 Tage nach der Geburt sollten sie jedoch zusammen mit den Ferkeln wieder in die Gruppe eingegliedert werden.

Notwendige Einrichtungen für Freilandgehege

Fressplätze

Aufgrund der in der Gruppe herrschenden Sozialstruktur pflegen Sauen gemeinsam zu fressen, bzw. gemeinsame Fresszeiten einzuhalten. Daher ist pro Sau ein Fressplatz mit einer Trogbreite von 0,5-0,6 m und einer Tiefe von 0,4m vorzusehen \Rightarrow Tier:Fressplatz-Verhältnis 1:1. Der Futterplatz sollte nach Möglichkeit überdacht werden oder wetterfest sein.

Zwischen Fressplatz und Schlafhütten sollten möglichst weite Wegstrecken zurückzulegen sein. So wird dazu beigetragen, dass die Ausscheidungen der Tiere besser auf die gesamte Fläche verteilt werden. Die Hütten sollten aus selbigem Grund regelmäßig versetzt werden um örtlich konzentrierte Nitratbelastungen zu vermeiden.

Tränken

Als Tränken werden schwimmerregulierte Tröge empfohlen, da diese auch im Winter, wenn die Wasserleitungen zugefroren sind, verwendet werden können (Handbefüllung), und aus ihnen mehrere Sauen gleichzeitig Wasser saufen können, ohne dass es zu Beißereien kommt wie bei Tränkebecken oder –nippeln. Die Tröge sind nach Möglichkeit in der Nähe des Außenzaunes zu platzieren – dadurch wird die Befüllung im Winter erleichtert. Das Fassungsvermögen sollte ca. 80-350 l betragen. Die Tröge sind regelmäßig zu reinigen (dabei ist ein Abfluss von Vorteil), da die Sauen verschmutztes Wasser nicht gerne aufnehmen. Infolge dessen fressen die Sauen weniger, was bei ferkelführenden Sauen zu einer niedrigeren Milchleistung und somit zu schwächeren Ferkeln führt.

Abferkelhütten (Hütten für ferkelführende Sauen)

Abferkelhütten müssen eingestreut (8-10 kg Stroh/Sau), trocken, zugfrei und wenn möglich isoliert sein. Die Fläche soll mind. 7,5 m² betragen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ab 2021: 2018/848)), die Höhe mind. 100cm (rassebedingt). Werden die ferkelführenden Sauen in Gruppen gehalten, muss vor jeder Hütte ein Vorhof (Veranda, Balkon) geschaffen werden. Die Umgrenzung des Vorhofes soll aber erst nach dem Abferkeln angebracht werden, da hochtragende Sauen nur schwer darübersteigen können. Der Vorhof hat die Aufgabe, die jungen Ferkel in der Hütte zu halten und sollte für mindesten 14 Tage nach dem Abferkeln an der Hütte verbleiben. Größe des Vorhofes: 130x130 cm. Die Abferkelhütten sollten mit einem Tor oder einem Schutzschild verschließbar sein. Dies ermöglicht es, eventuell notwendige Behandlungen an Ferkeln durchzuführen ohne Gefahr zu laufen, dass die Muttersau plötzlich in der Hütte steht. Sauen verteidigen ihre Ferkel sehr vehement und kommen sofort zur Hütte zurück, wenn sie die Jungen quieken hören. Die Öffnung der Hütten (70x100cm) sollte nicht gegen die Hauptwindrichtung zeigen. Im Sommer sollten die Ausgänge nach Osten ausgerichtet werden, im Winter sollte sie zum Schutz vor Wind, Regen und Schnee mit Lammellenvorhängen (aus Plastik, Förderbandstreifen, Gummimatten etc.) ausgestattet werden. Zusätzlich zu den Auslaufluken sollte in jeder Hütte ein verschließbarer Lüftungsschlitz vorhanden sein. Der Abstand zwischen den Hütten sollte 15-18m betragen, damit sich die Sauen ein eigenes Revier aufbauen und sich zur Geburt zurückziehen können.

Hütten für leere und tragende Sauen

Im Gegensatz zu ferkelführenden Sauen stehen hier Gruppenhütten für 5 bis maximal 8 Tiere zur Verfügung, die aber ebenfalls eingestreut (8-10kg Stroh/Sau), zugfrei und trocken sein müssen. Sie sollten nicht zu klein gewählt werden, da sonst die rangschwächeren Sauen von den Leitsauen nicht in die Hütte gelassen werden. Empfohlen werden 1-1,5 m²/Sau. Der Eingang (100x100 cm) sollte verschließbar sein und im Winter zum Schutz vor Wind, Regen und Schnee mit Lammellenvorhängen (aus Plastik, Förderbandstreifen, Gummimatten etc.) ausgestattet werden. Zusätzlich zu den Auslaufluken sollte in jeder Hütte ein verschließbarer Lüftungsschlitz vorhanden sein.

Suhlen

Durch die fehlenden Schweißdrüsen – Schweine können nicht schwitzen – und die zusätzlich stark isolierend wirkende Fettschicht haben Sauen in den warmen Jahreszeiten Schwierigkeiten sich abzukühlen. Für eine funktionierende Wärmeregulation sind sie daher ab Temperaturen von +18°C auf den Kühleffekt der Suhlen angewiesen. Laktierende Sauen suchen Suhlen auch noch bei +15°C auf, da hohe Milchleistungen mit vermehrter Wärmeabgabe einhergehen. Suhlen sollten daher in jedem Abteil angelegt werden. Wird auf Suhlen und schattenbietende Einrichtungen verzichtet, kann es bei den Sauen an heißen Tagen zu einem drastischen Anstieg der Körpertemperatur bis hin zum Verenden durch Hitzschlag kommen. Die Suhlen sind daher regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf mit Wasser aufzufüllen.

Schattenstrukturen

Zur Vermeidung von Sonnenbrand sind über die Fläche verteilte schattenbietende Einrichtungen anzubringen. Im günstigsten Fall nutzt man dazu bereits vorhandene Bäume oder aber an vier Pfosten befestigte Planen oder Dächer.

Scheuereinrichtungen

Hierzu können beispielsweise die aus der Rinderhaltung bekannten waagrecht und senkrecht an starken Federn angebrachten Bürsten verwendet werden. Ebenso können senkrechte Scheuerpfosten

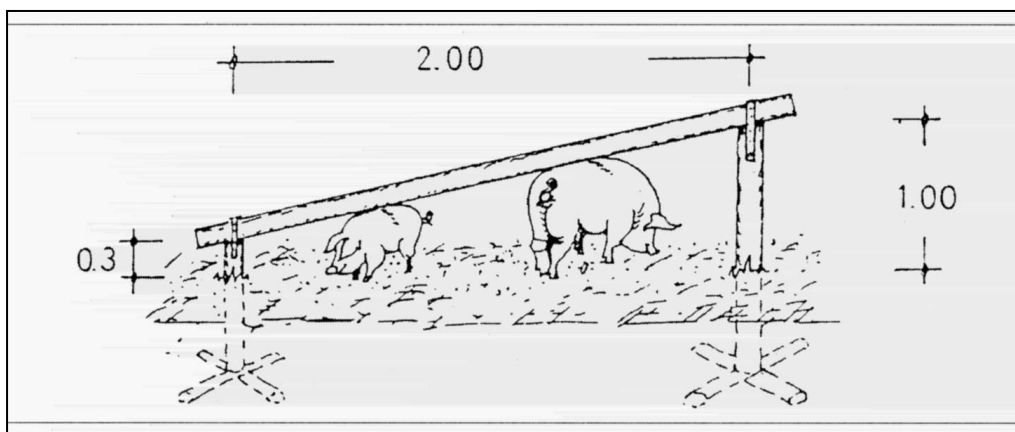


Abbildung 1: Reibebaum

oder noch besser Scheuerflächen aufgestellt werden. Gerne werden auch zwischen zwei Rundeisen angebrachte Rundhölzer angenommen (siehe Abb.1).

Umzäunung

Jedes Schweine-Freilandgehege ist mit einer doppelten Umzäunung zu umgeben. Dies wird vor allem deshalb von den Veterinärbehörden gefordert, damit jeglicher Kontakt von Schwarzwild mit den Hauschweinen vermieden wird und so die Übertragung von Krankheiten und Seuchen (v. a. Schweinepest) unterbunden ist. Es wird empfohlen den äußeren Zaun als Wildschutzzaun mit ausreichender Höhe auszuführen, der auch mindestens 20 cm ins Erdreich reicht (eingraben). Der innere Zaun sollte als Elektrozaun ausgeführt werden, dessen Abstand zum äußeren Zaun mindestens 50 cm beträgt.

Mögliche Flächeneinteilungssysteme

Die Einteilung der Freilandflächen kann nach zwei verschiedenen Grundprinzipien erfolgen. Beim Neuaufbau eines Systems oder bei Beständen bis ca. 250 Sauen wird häufig das Radialsystem angelegt (siehe Abb. 3). Diese Form der Gehegeanlage ermöglicht das Umtreiben der Sauen durch nur eine Person und Tierkontrolle sowie Tierbeobachtungen sind erleichtert.

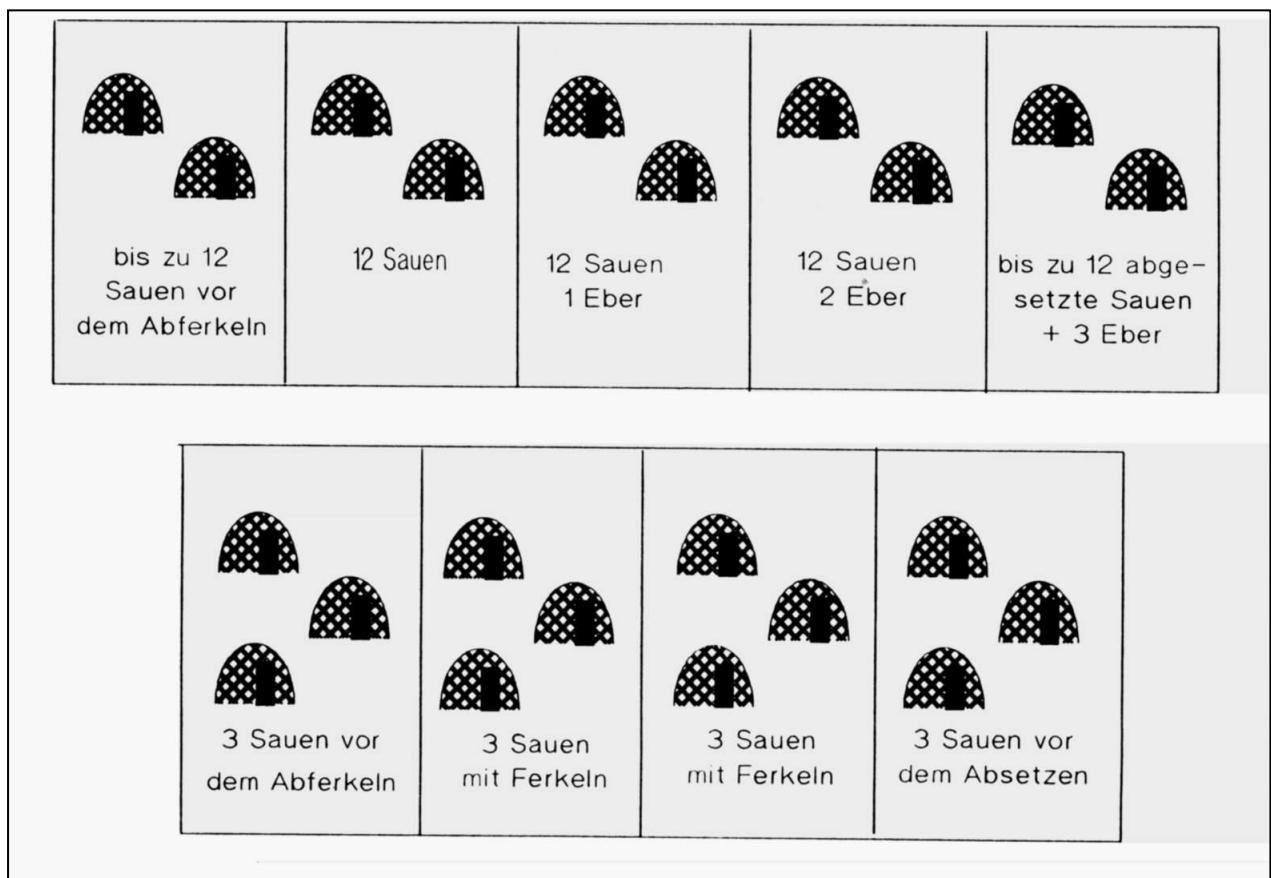


Abbildung 2: Einteilung eines Freilandsystems für 60 Sauen

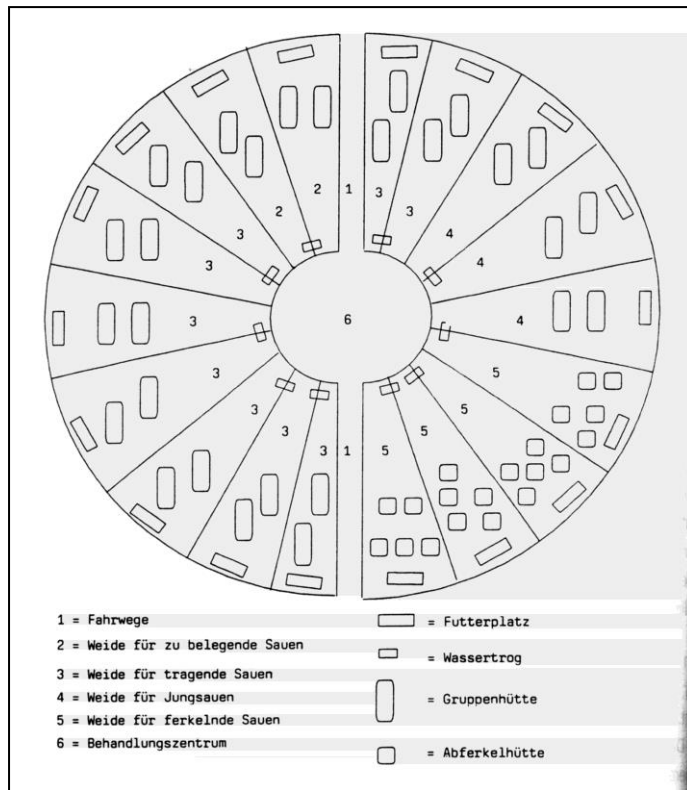


Abbildung 3: Radialsystem für Zuchtsauen im Freiland

Veterinärbehördliche Rahmenbedingungen

Derzeit bestehen von veterinärrechtlicher Seite (noch) keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen für die Haltung von Schweinen in Freigehegen. Für eine Beurteilung der Freilandhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht ist auf jeden Fall abzuklären, welches Areal (Weide, Acker, Wald etc.) den Tieren zur Verfügung steht.

Von der Abteilung Veterinärangelegenheiten der NÖ Landesregierung wurden in Zusammenarbeit mit Experten aus Land- und Forstwirtschaft folgende Empfehlungen erarbeitet:

Folgende Voraussetzungen sollten bei einer Schweine-Freilandhaltung in jedem Fall gegeben sein:

- Kein Zugang zu natürlichen Wasserläufen,
- Doppelte Einfriedung des Areals (ca. 50 cm tief im Boden verankert) mit verschließbaren Toren,
- Verhinderung des Kontaktes mit Wildschweinen und Schadnagern,
- Ein- und Ausgänge vor unbefugtem Zutritt schützen,
- Möglichkeit der Aufbewahrung von Tierkadavern in Containern, sodass die Fahrzeuge der TKB nicht ins Areal fahren brauchen,
- Möglichkeiten zur Absonderung der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine im Seuchenfall,
- Futterstellen und Futterlagerstätten vor Zugang anderer Tiere sichern.

Sollte es sich um ein schwierig einsehbares Gebiet wie einen Wald handelt, wo der Kontakt zu Wildschweinen nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf die bestehenden Gefahren hingewiesen

werden. Als größte Bedrohung in dieser Hinsicht gilt die Schweinepest, da - wie man aus den immer wiederkehrenden Ausbrüchen der Schweinepest in der Wildschweinpopulation erkennen kann - die Schweinepest in der Wildschweinpopulation endemisch ist. In den letzten 15 Jahren sind immer wieder Fälle der Schweinepest bei Wildschweinen in verschiedenen Bezirken Niederösterreichs aufgetreten.

Da die Schweinepest nicht nur durch direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen wird, sondern auch z. B. durch Aufnahme von verseuchten Kadaverresten, die durch Aasfresser oder über natürliche Gewässer eingebracht werden können, gilt in Tierärztekreisen ein Zaun als keine 100 %ige Sicherheitseinrichtung, die Seuchenübertragung zu verhindern. Auch wird in diesem Zusammenhang immer die Frage nach der optimalen Methode der Umzäunung gestellt. Laut Tierärzte wirkt ein Elektrozaun auf Wildschweine grundsätzlich abschreckend, er ist jedoch auch mit Fehlerquellen behaftet. Die Veterinärabteilung der NÖ Landesregierung vertritt daher den Standpunkt, dass "ein doppelt versetzter, eingegrabener Zaun das Risiko zwar vermindern, aber auf keinen Fall ausschließen kann".

Ein Auftreten der Schweinepest bei den Hausschweinen wäre mit einem großen volkswirtschaftlichen Schaden verbunden.

Zusätzlich kann es immer wieder zum Auftreten von Maul- und Klauenseuche kommen. In diesem Zusammenhang sind Schutzvorrichtungen wie doppelte Zäune etc. "absolut nicht ausreichend", da der Erreger der MKS bekanntlich auch sehr weit durch den Wind und andere Vektoren übertragen werden kann und in diesem Fall auf jeden Fall eine Möglichkeit zur Aufstallung und seuchensicheren Verwahrung gegeben sein muss. Ein Anbringen von Seuchenteppichen allein ist als Schutz vor der Einschleppung der MKS ebenfalls keinesfalls ausreichend, da der Erreger über Luft, Staub etc. übertragen wird und Tiere in Freilandhaltung somit einer großen Infektionsgefahr ausgesetzt sind.

Als ein weiteres Problem (Tierschutz, Konsumentenschutz) gilt der mögliche Kontakt mit wildlebenden Kleintieren (Mäuse, Ratten, Hamster, Feldhase etc.). Da dieser bei Freilandhaltung nicht ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass sich die Schweine mit Zoonoseerregern (tierartenübergreifende Erreger) wie Brucellen oder Leptospiren auseinandersetzen. Weiters muss mit einem vermehrten Auftreten von Trichinen im Schweinefleisch gerechnet werden, sowie mit einem vermehrten Auftreten von Magen-Darmparasiten.

Aus diesen Stellungnahmen geht wohl hervor, dass es seitens der Veterinärbehörde zahlreiche (nicht unberechtigte) Bedenken gibt, wenn es um die Haltung von Hausschweinen im Freien und im Wald geht. Da es aber eben keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, bleibt die Frage nach der rechtlichen Absicherung der eventuell verhängten Auflagen offen.

Wasserrechtliche Anforderungen

Von der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft wurden wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Freilandhaltung von Hausschweinen festgelegt. Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen umfassen generelle Aspekte, die ohne Rücksicht auf geographische Gebiete angewendet werden können und spezifische Aspekte, die von der regionalen klimatischen Wasserbilanz abhängen. Entsprechende Zahlen (Besatzdichte in Abhängigkeit von der Bodenzahl, Fruchtfolge) wurden für das Waldviertel ermittelt.

Generelle Anforderungen

1. Ausschluss von Weideflächen in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten (Schongebiete, Schutzgebiete etc.). Falls für Trinkwasserversorgungsbrunnen kein Schutzgebiet mit Schutzzone I und II ausgewiesen ist, muss ein Mindestabstand entsprechend der 60-Tage-Grenze zu Trinkwasserversorgungsbrunnen (-quellen) eingehalten werden.
2. Die Weidefläche darf kein hoch anstehendes Grundwasser aufweisen.
3. Die Weidefläche muss zu Gewässern folgende Mindestabstände aufweisen:
 - zu stehenden Gewässern:
 - Seen: mind. 20 m
 - sonstige stehende Gewässer: mind. 10 m (ausgenommen Beregnungsteiche)
 - zu Fließgewässern:
 - mind. 5 m oder
 - mind. 3 m, sofern es sich bei der Weidefläche um einen Kahlschlag <2 ha oder um eine Fläche entlang von Entwässerungsgräben handelt.
4. Die durchschnittliche Geländeneigung der Weidefläche darf max. 10 % betragen
5. Der Anteil von Wald an der Gehegefläche darf max. 20 % betragen und muss die Form eines Waldrandstreifens aufweisen.
6. Im Wald sind Einrichtungen die einen häufigen Aufenthalt der Schweine bedingen, wie Hütten und Futterplätze nicht zulässig.
7. Die Waldfläche ist für die Bestimmung der Besatzdichte nicht anrechenbar.
8. Für die Nutzung der Waldflächen als Weide ist eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich.
9. Der Beginn jeder Weideperiode muss auf einer festen Grasnarbe erfolgen.
10. Die max. Dauer einer durchgehenden Beweidung beträgt ein Jahr.
11. Auf Teilstücken von Gehegen, die nicht die Mindestbodenzahl aufweisen (20 für das Waldviertel) ist unabhängig von der Höhe des flächengewichteten Mittels der Bodenzahl keine Einrichtung zulässig, die zu einer erhöhten Frequenz führt (Schlafhütte, Futterstelle etc.).
12. Durch Verstellung der Gehegeeinrichtungen muss während einer Weideperiode die gesamte Gehegefläche, ausgenommen Teilflächen mit Bodenzahl < Mindestbodenzahl (20 für das Waldviertel) und Waldflächen, möglichst genutzt werden. Der hütteneingangsnaher Bereich muss mit einer Strohaufgabe versehen werden, die im Sinne einer ordnungsgemäßen und sachkundigen Vorplatzbetreuung zu behandeln ist.

Spezifische Anforderungen

1. Die wasserrechtliche Bewertung der Freilandschweinehaltung ist maßgeblich von der regionalen klimatischen Wasserbilanz und der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens abhängig. Die

spezifischen Anforderungen müssen daher für jede Region eigens ausgearbeitet werden. Für das Waldviertel gelten folgende regionalspezifische Anforderungen:

2. Die Bodenzahl (flächengewichtetes Mittel für das gesamte Gehege) muss größer/gleich 20 sein.
3. An die Beweidung müssen 2 Vegetationsperioden mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen unmittelbar anschließen.
4. Bei Bodenzahl zwischen 20 und 30 gilt:
5. Max. 1 Umtrieb pro Jahr mit max. 20 Mastschweinen/ha unter der Bedingung, dass im unmittelbaren Anschluss an die Beweidung eine stickstoffzehrende Kultur angebaut wird. In diesem Fall darf der Abstand zwischen 2 Beweidungen auf ein Jahr verringert werden.
6. Bei Bodenzahl größer/gleich 30 gilt:

Max. N-Eintrag 170 kg/ha und Jahr (max. 0,5 kg N/ha und Tag). Dies entspricht pro Hektar bei ganzjähriger Freilandhaltung:

- Max. 14 Mastschweine (größer 30 kg) oder
- Max. 74 Aufzuchtferkel (15-30 kg) oder
- Max. 7 Zuchtsauen (bzw. Zuchteber)

Bei einer Erhöhung der Besatzdichte für Mastschweine bis zum Faktor 2 (entspricht einer gleichzeitigen Haltung von max. 28 Mastschweinen) kann in einem weiteren Umtrieb (max. 14 Mastschweine) der Stickstoffvorrat im Boden auf die max. Stickstoffzufuhr von 170 kg N/ha und Jahr erhöht werden.

Die Besatzdichte für Mastschweine darf für einen einmaligen Umtrieb bis zum Faktor 2,5 (entspricht einer Haltung von max. 35 Mastschweinen) erhöht werden, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Beweidung eine stickstoffzehrende Kultur angebaut wird. In diesem Fall darf der Abstand zwischen zwei Beweidungen auf ein Jahr verringert werden.

Sollten sich noch Fragen zu Forst- bzw. Wasserrecht ergeben, so wird empfohlen, sich an die Fachabteilungen der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu wenden.